

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Stellungnahme des pro familia Bundesverbands

Der pro familia Bundesverband begrüßt grundsätzlich die Gesetzesinitiative des Bundes, Behinderungen und Belästigungen sowie Versuche der Beeinflussung von Ratsuchenden und Patient*innen durch Dritte vor staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen sowie vor Arztpraxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, künftig¹ zu unterbinden und Bußgeldtatbestände einzuführen. pro familia Bundesverband begrüßt darüber hinaus grundsätzlich die Absicht, durch Ergänzungen im Abschnitt 4 „Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche“ die Datengrundlage zur Ermittlung der Meldestellen von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu verbessern, mit dem Ziel, die den Ländern gesetzlich auferlegte Pflicht zur Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung zum Schwangerschaftsabbruch zu garantieren.

Im Folgenden formulieren wir im Entwurfstext einige aus unserer Sicht notwendige Ergänzungen/Änderungen des vorgelegten Referentenentwurfs und bitten um Berücksichtigung unserer Eingaben bei dem zu verfassenden Gesetzestext.

Vorbemerkung

- a) Der Begriff „Schwangere“ soll ersetzt werden durch „ratsuchende Person“ (in § 8) und „Patient*in“ (in § 13).

Begründung:

Die Bezeichnung „Schwangere“ im Gesetzestext als Bestimmung einer Person im Zusammenhang mit dem Aufsuchen der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung zu verwenden, verstößt gegen das Recht auf vertrauliche und anonyme Beratung.

Sie greift außerdem in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Frauen ein, da es einen privaten, intimen Zustand – eine mögliche Schwangerschaft – öffentlich zu machen scheint, was hier ganz besonders schwer wiegt, da es im Konfliktfeld der Belästigungen durch politisch bzw. religiös extreme Gruppen geschieht.

Frauen, die eine Beratungsstelle aufsuchen, haben das Recht auf Anonymität in einer höchstpersönlichen Angelegenheit. Berater*innen stehen unter gesetzlicher Schweigepflicht. Das hat der Gesetzgeber festgelegt.

Dementsprechend hat eine ratsuchende Frau sowohl in der Beratung als auch auf dem direkten Weg in die Beratungsstelle ein Recht darauf, dass ihre womögliche Schwangerschaft nicht bekannt gemacht wird und auch nicht als solche adressiert wird.

¹ Der Referentenentwurf bezieht sich auf die aktuelle gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in den §§218/219 StGB. Es muss sichergestellt sein, dass die Beratung auch dann ungestört ablaufen kann, falls es zu einer Streichung des §218 StGB kommen sollte.

Dies muss auch im Wortlaut des Gesetzes anerkannt sein. Die Ratsuchende bzw. Patient*in darf im Gesetz nicht als „Schwangere“ bezeichnet werden. Es käme sonst einem von außen aufgezwungenen Zwangsouting, einer aufgezwungenen Veröffentlichung ihres privaten und intimen körperlichen Zustandes in Form einer nichtbelegbaren Behauptung gleich.

Das widerspräche den allgemeinen Persönlichkeitsrechten, dem Schutz der Privat- und Intimsphäre. Dies trifft besonders auch deshalb zu, weil die ratsuchende Person sich der Beeinflussung durch die Abtreibungsgegner*innen nicht entziehen kann, da sie gesetzlich verpflichtet ist, die Beratungsstelle vor einem möglichen Schwangerschaftsabbruch aufzusuchen. Auch (städtische) Polizist*innen und Verwaltungsmitarbeiter*innen sollen – das Gesetz vor Augen – die von den Belästigungen betroffenen Personen als ratsuchende Personen bzw. als Patient*innen ansprechen und nicht als „Schwangere“.

- b) Im Sinne des Schutzes des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Privat- und Intimsphäre sowie des staatlichen Beratungskonzeptes sollen die in § 8 und § 13 genannten Schutzzonen 300 Meter um den Eingangsbereich sowie außerhalb der Sicht- oder Rufweite eingerichtet werden. Bei Verstoß gegen die §§ 8 und 13 soll eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden. Damit kann ein eindeutiges Zeichen gesetzt werden, dass Gehsteigbelästigungen auch rechtlich zu missbilligen sind.
- c) Formulierungen, die ratsuchende Personen und Patient*innen als nicht klar denkend erscheinen lassen (z.B.: „eine Schwangere, die diese zur Kenntnis nimmt, stark zu verwirren“), sollen gestrichen werden. Ebenso Begriffe wie „entgegen ihrem erkennbaren Willen“, „erheblich“ und „bewusst“, die womöglich zum Nachteil der ratsuchenden Person ausgelegt werden können bzw. die Nachweispflicht auf sie verlegen könnte, was gegen das Recht auf Anonymität und Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dem Aufsuchen einer Schwangerschaftskonfliktberatung sprechen würde.

Kommentare und Änderungsvorschläge

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen; Belästigungsverbot“.

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstellen“ die Wörter „und den ungehinderten Zugang zu diesen“ eingefügt.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 - „(2) Es ist untersagt, in ~~einem Bereich von 100~~ **Sicht- oder Hörweite, mindestens in einem Bereich von 300 Metern**, um den Eingangsbereich der Beratungsstellen in einer für **die ratsuchende Person** wahrnehmbaren Weise,

die geeignet ist, die Inanspruchnahme der Beratung in der Beratungsstelle durch **die ratsuchende Person** zu beeinträchtigen,

1. der **ratsuchenden Person** das Betreten der Beratungsstelle durch das Bereiten eines Hindernisses **oder durch das in-den-Weg-Stellen von einer Person oder mehreren Personen** absichtlich zu erschweren **oder zu behindern**,
2. der **ratsuchenden Person** ~~entgegen ihrem erkennbaren Willen~~ durch Ansprechen, **verbales Insistieren, Gesänge oder Zuruf** ~~wissentlich~~ die eigene Meinung ~~zu ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft über einen Schwangerschaftsabbruch~~ aufzudrängen,
3. die **ratsuchende Person** zu bedrängen, einzuschüchtern oder auf andere vergleichbare Weise **erheblich physisch oder psychisch** unter Druck zu setzen, um sie ~~in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft~~ **für den Fall eines Schwangerschaftskonflikts in ihrer Entscheidung** zu beeinflussen,
4. der **ratsuchenden Person** gegenüber unwahre Tatsachenbehauptungen zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zu äußern,
5. der **ratsuchenden Person, die für schwangere gehalten wird**, Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zur unmittelbaren Wahrnehmung auszuhändigen, zu zeigen, zu Gehör zu bringen oder auf andere vergleichbare Weise zu übermitteln, wenn diese
 - a) unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten oder
 - b) offensichtlich geeignet sind, eine **ratsuchende Person**, die diese zur Kenntnis nimmt, ~~stark zu verwirren oder stark zu beunruhigen~~ **in ihrer persönlichen Entscheidungsfindung zu beeinflussen**; dazu zählen vor allem Inhalte, **Gegenstände sowie bildliche Darstellungen**, die auf emotionale Reaktionen von ~~Furcht~~ **Angst, Verstörung**, Ekel, Scham oder Schuldgefühlen abzielen.

(3) Es ist untersagt, das Personal der Beratungsstellen bei der Durchführung der Beratung nach § 6 Absatz 1 und 3 und bei der Ausstellung der Beratungsbescheinigung nach § 7 Absatz 1 ~~bewusst~~ zu behindern.“

Für die Ausführungen über Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen schlagen wir analoge Änderungen unter Nutzung des Begriffes Patient*in vor:

§13

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen; Belästigungsverbot“.

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „von Schwangerschaftsabbrüchen“ die Wörter „und den ungehinderten Zugang zu diesen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Es ist untersagt, in ~~einem Bereich von 100 Metern~~ **Sicht- und Hörweite, mindestens in einem Bereich von 300 Metern**, um den Eingangsbereich der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in einer für **die Patient*in** wahrnehmbaren Weise, die geeignet ist, den Zugang zu den Einrichtungen durch **die Patient*in** zu beeinträchtigen,

1. der **Patient*in** das Betreten der Einrichtung durch das Bereiten eines Hindernisses **oder durch das in-den-Wegstellen von einer oder mehrere Personen** absichtlich zu **behindern**,
2. der **Patient*in** ~~entgegen ihrem erkennbaren Willen~~ durch Ansprechen, **verbales Insistieren oder Zuruf** ~~wissentlich die eigene Meinung zu ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft~~ **über einen Schwangerschaftsabbruch** aufzudrängen,
3. **die Patient*in** zu bedrängen, einzuschüchtern oder auf andere vergleichbare Weise ~~erheblich~~ **physisch oder psychisch** unter Druck zu setzen, um sie ~~in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft~~ **für den Fall eines Schwangerschaftskonflikts in ihrer Entscheidung** zu beeinflussen,
4. der **Patient*in** gegenüber unwahre Tatsachenbehauptungen zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zu äußern,
5. der **Patient*in, die für schwanger gehalten wird**, Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches zu Schwangerschaft oder Schwangerschaftsabbruch zur unmittelbaren Wahrnehmung auszuhändigen, zu zeigen, zu Gehör zu bringen oder auf andere vergleichbare Weise zu übermitteln, wenn diese
 - a) unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten oder
 - b) offensichtlich geeignet sind, eine **Patient*in**, die diese zur Kenntnis nimmt, ~~stark zu verwirren oder stark zu beunruhigen~~ **in ihrer persönlichen Entscheidungsfindung zu beeinflussen**; dazu zählen vor allem Inhalte, **Gegenstände sowie bildliche Darstellungen**, die auf ~~unmittelbar~~ emotionale Reaktionen von ~~Furcht~~ **Angst, Verstörung**, Ekel, Scham oder Schuldgefühlen abzielen.

(4) Es ist untersagt, das Personal der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bei der Aufklärung über Schwangerschaftsabbrüche oder der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen ~~bewusst~~ zu behindern.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

9. In § 13a Absatz 1 und 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „§ 13 Absatz 5“ ersetzt.

10. § 14 wird § 35 und wie folgt geändert:

- a. Dem bisherigen Absatz 1 werden folgende Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder § 13 Absatz 3 Nummer 1 das Betreten einer Beratungsstelle oder einer dort genannten Einrichtung ~~erschwert~~ behindert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe von bis zu 500 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder § 13 Absatz 3 Nummer 2 ~~versucht, einer ratsuchenden Personen/einer Patient*in, Schwangeren~~ die eigene Meinung ~~bezüglich eines Schwangerschaftsabbruchs aufzudrängen~~ aufdrängt oder

1. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 13 Absatz 4 ~~versucht, Personal zu behindern~~ behindert.

- b. Absatz 1 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 eingefügt:

3. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 oder § 13 Absatz 3 Nummer 3 ~~eine ratsuchende Person/eine Patient*in~~ ~~Schwangere~~ unter Druck setzt,

4. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 4 oder § 13 Absatz 3 Nummer 4 eine unwahre Tatsachenbehauptung äußert,

5. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a oder Buchstabe b erster Halbsatz oder § 13 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a oder Buchstabe b erster Halbsatz einen dort genannten Inhalt übermittelt,“

- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und das Semikolon wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.

- c. Absatz 2 wird Absatz 4.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „die Zahl ihrer Kinder“ durch die folgenden Wörter „jeweils die Zahl ihrer lebend geborenen und im Haushalt lebenden Kinder“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Bundesland“ jeweils durch das Wort „Land“ er-

setzt.

- b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesamt“ die Wörter „von den Arztpraxen und Krankenhäusern (Meldestellen)“ eingefügt.
- c. Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

(3) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1

- 1. vierteljährlich aufbereitet nach Ländern und bundesweit,
- 2. jährlich aufbereitet nach Kreisen und kreisfreien Städten.

(4) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich eine Auswertung über die Zahl der Meldestellen gegliedert nach Größenklassen auf Ebene der Länder und des Bundes. Die Größenklassen werden anhand der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche gebildet. Zusätzlich ~~veröffentlicht kann~~ das Statistische Bundesamt die Anzahl der auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte bestehenden Meldestellen ~~veröffentlichen~~.

Die Auswertung der Meldestellen erfolgt getrennt nach Art der Meldestelle – Krankenhaus oder Arztpraxis bzw. nach ambulanten oder nach stationären ambulanten Einrichtungen.

Aus Gründen des persönlichen Datenschutzes werden auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte die persönlichen Angaben der Schwangeren, der Familienstand, das Alter, die Zahl der lebend geborenen und im Haushalt lebenden Kinder nicht veröffentlicht.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zum Zweck der Veröffentlichung nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 und § 16 Absatz 4 Satz 3 dürfen die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Anschriften für die Zuordnung zu Kreisen und kreisfreien Städten verwendet werden.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. ~~In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Inhaber“ durch die Wörter „Inhaberinnen und Inhaber“ und das Wort „Leiter“ durch die Wörter „Leitungen“ ersetzt.~~

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber der Arztpraxen, für das Jahr, in dem Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.²

b. In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Einrichtungen der Ärztinnen und Ärzte, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die in den Ländern jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser sowie die Anschriften der Einrichtungen der Ärztinnen und Ärzte, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
3. die kassenärztlichen Vereinigungen die Anschriften der Einrichtungen der Ärztinnen und Ärzte, die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
4. die Landeskrankenhausgesellschaften die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen.

Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Statistischen Bundesamt die Anschriften der nach Satz 1 Nummer 2 zur Übermittlung verpflichteten Gesundheitsbehörden in ihrem Bereich mit.“

14. In § 28 Absatz 1 und 2 wird die Angabe „§§ 3 und 8“ jeweils durch die Angabe „§ 3 und § 8 Absatz 1“ ersetzt.

15. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3 und 8“ durch die Angabe „§ 3 und § 8 Absatz 1“ ersetzt.

16. In § 31 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3 und 8“ durch die Angabe „§ 3 und § 8 Absatz 1“ ersetzt.

17. Nach § 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

² Erläuterung: Die bestehende Regelung nach der innerhalb von zwei Jahren gemeldet werden muss, ist unnötig. Sie führt außerdem zu Fehlmeldungen und Korrekturbedarf sowohl bei den Arztpraxen als auch beim Statistischen Bundesamt.

„Abschnitt 7

Bußgeldvorschriften“

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) In § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 3 und 8“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

(2) In § 203 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 3 und 8“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

(3) In § 81 Nummer 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 3 und 8“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

(4) In § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 3 und 8“ jeweils die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.